

§ 37 BDSG

(1) Das Recht gemäß [Art. 22 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)), keiner ausschließlich auf einer automatisierten [Verarbeitung](#) beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in [Art. 22 Abs. 2 Buchst a und c DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und

1. dem Begehren der [betroffenen Person](#) stattgegeben wurde oder
2. die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und der [Verantwortliche](#) für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der [betroffenen Person](#) trifft, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer [Person](#) seitens des [Verantwortlichen](#), auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt; der [Verantwortliche](#) informiert die [betroffene Person](#) über diese Rechte spätestens zum Zeitpunkt der Mitteilung, aus der sich ergibt, dass dem Antrag der [betroffenen Person](#) nicht vollumfänglich stattgegeben wird.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen auf der [Verarbeitung](#) von [Gesundheitsdaten](#) im Sinne des [Art. 4 Nr. 15 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) beruhen. Der [Verantwortliche](#) sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der [betroffenen Person](#) gemäß § [22 Abs. 2 S. 2 BDSG](#) vor.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung